

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 19.08.1919

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 19. Aug. 1919.) 53. Stück.

Inhalt:

- Nr. 123. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1919, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirk Brake.
- Nr. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1919, betreffend die Erhebung von Schleusen-, Brücken- und Rajegeld auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

Nr. 123.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirk Brake.
Oldenburg, den 23. Juli 1919.

Die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, vom 26. April 1906 erlassene Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirk

Brake, vom 15. April 1912, wird nach Anhörung des
Amtsrats wie folgt geändert:

Im Absatz 1 werden die Worte: „für einen Zeit-
raum von 6 Jahren“ gestrichen.

Oldenburg, den 23. Juli 1919.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Ruhstrat.

Nr. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von
Schleusen-, Brücken- und Kajegeld auf den staatlichen Kanälen des
Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 3. August 1919.

I. Schleusengeld.

1. Frachtfahrzeuge, einerlei ob beladen oder un-
beladen, für jedes cbm Nettoraumgehalt . . . 3 Pfg.
2. Allein fahrende Boote 50 "
3. Holzflöße a) bis 2,0 m Breite 50 "
b) über 2,0 m Breite 50 "
4. Alleinfahrende Motorboote 50 "
5. " Dampfer 100 "
6. Motorboote als Schlepper 50 "
jedoch nur, wenn sie nicht mit dem ge-
schleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleust
werden können.
7. Dampfer als Schlepper 100 "
jedoch nur, wenn sie nicht mit dem ge-
schleppten Fahrzeug geschleust werden
können.

II. Brückengeld.

Für alle Fahrzeuge, welche das Öffnen einer
Brücke erfordern 25 Pfg.

Während der Nachtzeit — eine Stunde nach Sonnen-
untergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang — wird
das Doppelte der obigen Sätze erhoben.

Von Schleusen- und Brückengeld befreit sind:

1. Fahrzeuge, welche die Reichsdienstflagge oder die olden-
burgische Dienstflagge führen.
2. Fahrzeuge, welche im Dienste des Kanalbauamts fahren.
3. Boote, welche zu einem Schiffe gehören und demselben
leer anhängen.

Vom Schleusengeld sind ferner befreit:

Motorboote und Dampfer, wenn sie mit dem geschleppten
Fahrzeug gleichzeitig geschleust werden können.

Vom Brückengeld befreit sind außerdem:

Motorboote und Dampfer, wenn sie als Schlepper dienen.

III. Rajegeld am Dorfplatz zu Osterburg.

Gebühr für Be- und Entladen an der Raje für
jedes Schiff 200 Pfg.

Entziehungen von der Bezahlung des Schleusen-,
Brücken- und Rajegeldes werden mit einer Geldstrafe bis
zu 15 *M* bestraft.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage
der Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung des
Staatsministeriums vom 26. September 1910 tritt mit dem
gleichen Zeitpunkt außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 3. August 1919.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Krahnstöver.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage
der Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung des
Eisenbahnministeriums vom 20. September 1910 tritt mit dem
gleichen Tage in Kraft.

- 1. Fahrpläne, welche die Reichsbahnverwaltung oder die aben-
tliche Reichsbahn betreffen.
- 2. Fahrpläne, welche im Interesse des Handelsverkehrs sind.
- 3. Fahrpläne, welche zu einem Schiffe gehören und beabsich-
ten, an demselben anzuliegen.

Die Reichsbahnverwaltung ist befugt, die Reichsbahn-
verwaltung und die Reichsbahnverwaltung, wenn sie mit dem Reichsbahn-
verkehr verbunden sind, zu beauftragen.

Die Reichsbahnverwaltung ist befugt, die Reichsbahn-
verwaltung und die Reichsbahnverwaltung, wenn sie als Reichsbahn-
verwaltung fungieren, zu beauftragen.

III. Reichsbahnverwaltung am 1. Oktober 1910.
Die Reichsbahnverwaltung ist befugt, die Reichsbahn-
verwaltung und die Reichsbahnverwaltung, wenn sie als Reichsbahn-
verwaltung fungieren, zu beauftragen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage
der Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung des
Eisenbahnministeriums vom 20. September 1910 tritt mit dem
gleichen Tage in Kraft.

Die Reichsbahnverwaltung ist befugt, die Reichsbahn-
verwaltung und die Reichsbahnverwaltung, wenn sie als Reichsbahn-
verwaltung fungieren, zu beauftragen.

Reichsbahnverwaltung

